

Rassenhygiene

Gesetz
zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes
(Ehegesundheitsgesetz).
Vom 18. Oktober 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden,
- a) wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt,
 - b) wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
 - c) wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt,
 - d) wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 Buchstabe d steht der Eheschließung nicht entgegen, wenn der andere Verlobte unfruchtbar ist.

RGBl. I, 1246

Die Übernahme deutscher Regelungen auf dem Gebiet der Rassenhygiene bzw. Eugenik im ungarischen Recht wird anhand des **ungarischen Eheänderungsgesetzes vom 2. August 1941 (GA. XXXI: 1894)** deutlich. Dieses regelte die Ehe unter

erbgesundheitslichen und rassenpolitischen Gesichtspunkten mit signifikanten **Parallelen zum NS-Recht**, namentlich dem Gesetz über die Förderung der Eheschließungen (1933), dem Blutschutzgesetz (1935), dem Ehegesundheitsgesetz (1935) und dem Ehegesetz (1938) einschließlich der dazugehörigen Durchführungsverordnungen. Diese Gesetze und Verordnungen dienten der ungarischen Gesetzgebung als Vorbild. Die rassenpolitische Komponente des ungarischen Eheänderungsgesetzes ergab sich u. a. aus § 9, welcher ein „Mischehenverbot“ zwischen „Juden“ und „Nichtjuden“ festschrieb (dazu Entrechtung der Juden).

In eugenischer Hinsicht finden sich **Anlehnungen an das NS-Recht** (trotz der Unterschiede im Detail) in insgesamt vier Regelungen des ungarischen *Eheänderungsgesetzes*: §§ 1 und 3 regelten das **Ehetauglichkeitszeugnis** als Voraussetzung für die Bestellung des Eheaufgebots durch die Verlobten und etablierten damit gleichzeitig ein volkshygienisches **Ehehindernis** bei Vorliegen bestimmter Krankheiten. § 5 normierte die Vergabe von **Ehestandsdarlehen zur Förderung „gesunder“ Ehen** und § 6 sah die Möglichkeit einer **Anfechtung der Ehe bei Irrtum eines Ehegatten über den Gesundheitszustand des anderen Ehegatten** vor. Der deutschen und ungarischen Gesetzgebung ging ein bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts einsetzender Diskurs voraus, an dem Rassenhygieniker aus Deutschland, Österreich und Ungarn in regem Austausch beteiligt waren.

Helen Abram (Stand: 15.März 2023) PDF

Quellen

József Hegedűs, Gesetz vom 2. August 1941 über die Ergänzung und Abänderung des GA. XXXI: 1894 über das Eherecht sowie über die im Zusammenhang damit erforderlichen Rassenschutzbestimmungen, ZOER 1941, S. 416–422

Forschungsliteratur (Auswahl)

Helen Abram, Ehegesundheit – Überblick über die Entwicklungen anhand der Gesetzgebung im „Dritten Reich“ und internationale Dimensionen, DÍKÉ 2019, S. 3–

Helen Abram, Der Arzt als „Verwalter des Rassengutes“? Eugenische Eheberatung in der deutschen und ungarischen Gesetzgebung bis 1945, DÍKÉ 2022

Eszter Cs. Herger, Eherecht in Ungarn (1918–1945), in: Martin Löhnig (Hrsg.), Kulturkampf um die Ehe, Reform des europäischen Eherechts nach dem Großen Krieg, 2021, S. 41–81 (insb. S. 74 ff.)

Asmus Nitschke, Die „Erbpolizei“ im Nationalsozialismus, Zur Alltagsgeschichte der Gesundheitsämter im Dritten Reich“, Das Beispiel Bremen, 1999

Jennifer Reh, „Rassenhygiene“ im „Dritten Reich“ – spezifisch nationalsozialistisches Unrecht?, GRZ 2020, S. 37–46

Gábor Szegedi, Good Health is the best Dowry: Marriage counselling, premarital examinations, sex education in Hungary 1920–1952, 2014

Marius Turda, In Pursuit of Greater Hungary: Eugenic Ideas of Social and Biological Improvement, 1940–1941, The Journal of Modern History 85 (2013), S. 558–591

Weiterführende Links

<https://eugenicsarchive.ca/discover/world/530b9a5876f0db569b00000e>

[Datenschutz](#)

Impressum

© 2023 Rechtstransfer im NS • Erstellt mit [GeneratePress](#)